

MKGE 7 Nr. 23

Mkg, 1960-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_23

FR: ATMC 7 n° 23

IT: STMC 7 n. 23

Volltext

Nr. 23 36 eines Presseerzeugnisses (Erw. a). - Verhältnis des BG über den Schutz militärischer Anlagen zu Art. 86 MStG (Erw. h). Publication illicite d'un rapport sur une installation militaire de radar. Notion de l'ouvrage militaire (LF du 23 juin 1950 concernant la protection des ouvrages militaires, art. 1, 5, 7). Responsabilité pénale de l'auteur de l'écrit ou de celui qui le diffuse (cons. a). - Rapport de la LF concernant la protection des ouvrages militaires avec l'art. 86 CPM (cons. h). Pubblicazione illecita di un rapporto concernente un impianto radar militare. Nozione dell'impianto militare (LF del 23 giugno 1950 concernente la protezione di opere militari art. 1, 5, 7). Responsabilità penale del redattore dello scritto o di colui che lo diffonde (cons. a). - Rapporto tra la legge federale concernente la protezione di opere militari e l'art. 86 CPM (cons. h). Nach Art. 5 lit. b des Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen vom 23. Juni 1950 ist es verboten, Beschreibungen und Berichte über militärische Anlagen ohne behördliche Bewilligung im In- oder Ausland zu veröffentlichen oder in Verkehr zu bringen. Als militärische Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle bestehenden oder im Bau befindlichen Befestigungsanlagen sowie andere militärische Anlagen, für welche im Interesse der Landesverteidigung besondere Sicherheitsmassnahmen notwendig sind; diese Anlagen, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet, werden im einzelnen vom Bundesrat bezeichnet (Art. 1 Abs. 1 und 2). Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen das Verbot des Art. 5 werden mit Gefängnis oder mit Busse, in leichten Fällen mit Disziplinarstrafe bedroht (Art. 7 Abs. 1); nach Abs. 2 dieser Bestimmung bleibt die Verfolgung nach Massgabe der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vorbehalten. a) Die in Frage stehende Radaranlage ist seit Beginn der Bauarbeiten im Verzeichnis, das der Generalstabschef gemäss Art. 2 des BRB vom 28. Dezember 1950 im Auftrage des Bundesrates über die dem Bundesgesetz unterstellten militärischen Anlagen zu führen hat, eingetragen. Die Radaranlage ist somit eine militärische Anlage im Sinne des Bundesgesetzes und der Bericht, der über sie ohne Bewilligung veröffentlicht wird, nach Art. 7 strafbar. Dabei kommt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nichts darauf an, ob die unerlaubte Veröffentlichung durch das Mittel der Druckerpresse oder auf andere Weise erfolgt. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sinne einer bundesrechtlich verbindlichen Norm, der vorschreibt, die in der Bundesgesetzgebung erlassenen Verbote seien, soweit sie die verfassungsmässig gewährleistete Pressefreiheit einschränken, restriktiv auszulegen. Inhalt und Umfang der Pressefreiheit werden vielmehr durch das jeweils anwendbare Bun-

37 Nr. 23, 24 des Gesetz bestimmt und begrenzt, dessen Umschreibung für den Richter gemäss Art. 113 Abs. 3 BV verbindlich ist. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verfassers oder Verhelfers eines Presseerzeugnisses ist nur dann abweichend von den allgemein geltenden Grundsätzen zu beurteilen, wenn und soweit das zur Anwendung kommende Gesetz selber der Presse Sonderrechte einräumt (vgl. BGE 70 IV 24, 73 IV 15,

77 IV 99, 83 IV 60). Das Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen enthält keine Ausnahmebestimmungen zugunsten der Presse, sondern verbietet Veröffentlichungen, für die keine Bewilligung vorliegt, schlechthin, gleichgültig, auf welche Art Beschreibungen und Berichte publiziert werden. Der Presse eine grössere Freiheit in der Beschreibung geschützter militärischer Anlagen zuzugestehen als andern Bürgern, widerspräche auch dem Zweck des Gesetzes. Es schützt militärische Anlagen, die für die Landesverteidigung wichtig sind; die militärische Sicherheit des Landes aber geht dem Interesse an der freien Meinungsäusserung vor. b) Nach Art. 86 Ziff. 1 Abs. 2 MStG macht sich der Verletzung militärischer Geheimnisse unter anderem schuldig, wer Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht. Die Bestimmung verbietet die Veröffentlichung jeder Tatsache, die im Interesse der militärischen Sicherheit geheim bleiben soll. Sie geht insofern über den Tatbestand des Art. 5 des Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen hinaus, als sie sich nicht auf den Schutz geheim zu haltender militärischer Bauten und Einrichtungen beschränkt. Andererseits setzt Art. 5 des erwähnten Bundesgesetzes, obschon auch dieses die militärische Geheimsphäre schützt, nicht die Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Sinne des Art. 86 MStG voraus. Diese Bestimmung ist daher, soweit sie die Verletzung militärischer Geheimnisse auf militärische Anlagen bezieht, die umfassendere, welche mit ihrer schweren Strafandrohung das Unrecht der Tat nach allen Seiten abgilt, so dass die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen entfällt, wenn die Tat zugleich den Tatbestand des Art. 86 MStG erfüllt. (20. Juni 1960, St. e. D. G. 8) 24. Art. 2 Ziff. 4 MStG. Zusammenhang einer ausserhalb des Dienstes begangenen Ehrverletzung (Art. 148 Ziff. 1 Abs. 2 MStG) mit dem militärischen Dienst. Art. 2, eh. 4 CPM. Rapport avec le service militaire d'une atteinte à l'honneur (art. 148, eh. 1, al. 2 CPM) coïncide hors service.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.